



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-4262
	Datum: 24.04.2017
von Herrn Markus Pöstinger und Frau Dorle Olszewski, Gruppe PIRATEN	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich		

**Wie steht es um die Landarbeiterhäuschen an der Hebebrandstraße?
Kleine Anfrage Nr. 59/2017 von Herrn Markus Pöstinger und Frau Dorle Olszewski, Gruppe PIRATEN**

Sachverhalt:

Die in der Denkmalliste Hamburgs eingetragenen Landarbeiterhäuschen in der Hebebrandstraße 8-8i - im Volksmund auch "Langer Jammer" genannt - stehen offenkundig seit geraumer Zeit leer. Zusätzlich finden auf dem Nachbargrundstück an der Fuhlsbüttler Straße Abbrucharbeiten statt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bezirksamtsleitung:

Vorbemerkung:

Nach der Aufgabe der Planung für eine gesundheitswirtschaftliche Nutzung des Geländes, die den Abriss der Landarbeiterhäuser zur Folge hätte, hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) eine Zwischennutzung für zwölf Monate im Rahmen des Winternotprogramms oder für eine Flüchtlingsunterbringung geprüft. Diese Möglichkeiten musste wegen des unverhältnismäßig hohen Herrichtungsaufwandes verworfen werden. Eine darauf folgende Besichtigung durch das Verbraucherschutzamt ergab, dass die Häuser Mindestanforderungen im Sinne des Wohnraumschutzgesetzes erfüllen, also im Prinzip der Wohnnutzung wieder zur Verfügung gestellt werden könnten.

Derzeit wird untersucht, ob das Gelände inklusive der Landarbeiterhäuser, wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, zur Unterbringung eines wichtigen Wirtschaftsförderungsfalls im Rahmen einer Direktvergabe zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Prüfung wird Ende Juni abgeschlossen sein. Der Erhalt der Häuser ist in dieser Zeit gesichert.

Im Falle einer positiven Entscheidung soll der Senat über den Abriss der Landarbeiterhäuser beschließen. Im Falle einer negativen Entscheidung soll der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) eine entsprechende bereits vorbereitete Konzeptausschreibung bei Erhalt der Landarbeiterhäuser veröffentlichen.

Das benachbarte Flurstück 28, auf dem Abbrucharbeiten stattfinden, wurde im Dezember 2016 vom Landesbund der Gartenfreunde (LGH) an die Freie und Hansestadt Hamburg (LIG) zurückgegeben.

1. *Hat das Bezirksamt mit dem Eigentümer der Landarbeiterhäuschen vor dem Hintergrund der Klärung des Leerstands Kontakt aufgenommen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Ja, das Bezirksamt stimmt sich regelmäßig sowohl mit dem LIG als Grundstückseigentümer als auch mit dem Denkmalschutzamt ab.

2. *Seit welchem Datum sind die einzelnen Häuschen leerstehend? Bitte für jedes Haus von Hebebrandstraße 8 bis 8i einzeln auflühren.*

Siehe nachfolgende Tabelle.

Hebebrandstr.-Nr.	Leer ab:
8f	01.10.2002
8	01.07.2004
8e	01.03.2011
8g	01.04.2013
8d	01.05.2015
8b	01.05.2016
8c, 8h, 8i	01.07.2016
8a	01.11.2016

3. *Welche Begründung führt der Eigentümer für den Leerstand der Landarbeiterhäuschen an?*

Siehe Vorspann.

4. *Sofern der Zeitraum bei einzelnen Häuschen vier Monate überschreitet: Wurde dies vom Eigentümer gegenüber dem Bezirksamt nach §13, Abs. 2 HmbWoSchG angezeigt? Wenn ja, wann?*
5. *Hat das Bezirksamt eine Genehmigung zum Leerstehenlassen gemäß §13, Abs. 3 HmbWoSchG erteilt? Wenn ja, wann?*

Zu 4.-5.:

Der Leerstand entsprechend der Antwort zu 2. wurde durch die SAGA als Verwalterin der Liegenschaft nicht nach § 13 Absatz 2 HmbWoSchG, sondern nach § 13 Absatz 3 HmbWoSchG in Zusammenhang mit den konkreten Absichten zum Abbruch der Gebäude angezeigt. Nach § 10 i.V.m. § 13 Absatz 3 HmbWoSchG gilt die Genehmigung zum Leerstehenlassen für die Dauer des durch die baulichen Maßnahmen bedingten Leerstehenlassens als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. Diese Genehmigungsfiktion kam im konkreten Fall zum Tragen, weil dem Leerstand bzw. einem folgenden Abbruch von mehreren Wohneinheiten aus Sicht des Wohnraumschutzes insoweit keine Bedenken entgegen standen, da durch die SAGA zugleich an anderer Stelle entsprechender Ersatzwohnraum in hinreichender Anzahl geschaffen wird.

6. *Hat das Bezirksamt den Eigentümer im Sinne §13, Abs. 4 HmbWoSchG auf Wohnungssuchende hingewiesen? Wenn ja, wann und in welcher Form?*
7. *Befinden sich die Landarbeiterhäuschen in einem gebrauchsfähigen Zustand, wie er in §1, Abs. 1 HmbWoSchG definiert ist?*
 1. *Wenn nein, welche Maßnahmen hat das Bezirksamt im Sinne §1, Abs. 2 HmbWoSchG ergriffen, um auf die dort genannten Punkte hinzuwirken?*
 2. *Wenn nein, insbesondere welche Mindestanforderungen im Sinne §3 Abs. 2 HmbWoSchG sind nicht erfüllt?*
 3. *Wenn nein, bis wann will der Eigentümer diesen Zustand wiederherstellen?*
8. *Sind dem Bezirksamt Planungen der Eigentümer bezüglich Umbaumaßnahmen einzelner Häuschen bekannt?*

Zu 6.-8.:

Siehe Vorspann.

9. *Stehen die Abbrucharbeiten auf dem Nachbargrundstück an der Fuhlsbüttler Straße in irgendeinem Zusammenhang mit den Landarbeiterhäuschen? Wer hat die Abbrucharbeiten dort wann und warum genehmigt?*

Nein. Es handelt sich um genehmigungsfreie Vorhaben.

10. *Gibt es Bauanträge für das Gelände zwischen Landarbeiterhäuschen und Fuhlsbüttler Straße?*

Nein, im Übrigen siehe Vorspann.

03.05.2017

Harald Rösler

Anlagen: